

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Vom 11. September 1989 (Stand 1. Januar 1990)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 8 des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 2. Juli 1989¹⁾

beschliesst:

1. Reservenbildung und Besteuerung

§ 1 1. Mitwirkung der Steuerverwaltung

¹ Die Kontrolle der Bildung (§§ 2 und 3 des Gesetzes) und die nachträgliche Besteuerung der Arbeitsbeschaffungsreserven (§ 5 des Gesetzes) wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

² Sie meldet Unternehmen, die zu hohe jährliche Einlagen bilden oder die Einlagen bilden und nach Ermessen veranlagt werden, dem Bundesamt für Konjunkturfragen.

2. Freigabe des Reservevermögens

§ 2 2. Allgemeine Freigabe

¹ Das Volkswirtschafts-Departement ist zuständig und verantwortlich für Stellungnahmen und Anträge nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985²⁾. Es hört zuvor das Finanz-Departement an.

§ 3 3. Freigabe für einzelne Unternehmen

¹ Gesuche um Freigabe des vorhandenen Reservevermögens sind beim Volkswirtschafts-Departement einzureichen. Nach Anhörung der Kantonalen Steuerverwaltung leitet das Volkswirtschafts-Departement das Gesuch mit seinem Antrag an das Bundesamt für Konjunkturfragen weiter.

¹⁾ GS 91, 405; ABl vom 10. August 1989 S.1270.

²⁾ SR [823.33](#).

611.752

3. Verwendung des Reservevermögens

§ 4 4. Übertragung der Reserven im Konzern

¹ Stellungnahmen nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven³⁾ gibt das Volkswirtschafts-Departement ab.

4. Verfahren

§ 5 5. Auskunftspflicht

¹ Die Unternehmen und die Banken haben der Steuerverwaltung und dem Volkswirtschafts-Departement auf Verlangen alle zur Anwendung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

² Mit der Steuererklärung sind Kopien des Einlagescheins, der Verbuchungsanzeige sowie des Kontoauszuges einzureichen.

5. Inkrafttreten

§ 6 6. Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 20. November 1989 unbenutzt abgelaufen.

³⁾ SR [823.33](#).